

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Verkauf von gebrauchten Fahrzeugen (AGB-GF)

Allgemeines

Die vorliegenden Liefer- und Verkaufsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Angebotes an bzw. Geschäftsabschluss durch die Trescomp Handels GmbH (Trescomp). In jedem Falle wird Trescomp ausschließlich nach schriftlicher Erklärung/Bestätigung durch die Geschäftsführung der Trescomp verpflichtet. Insbesondere sind Zusicherungen oder sonstige Nebenabreden unwirksam, sofern diese nicht schriftlich durch die Geschäftsführung der Trescomp bestätigt wurden. Der Käufer bestätigt ausdrücklich kein Konsument im Sinne des KSchG zu sein.

Preise

Die Verkaufspreise verstehen sich als Nettopreise ab Standort des Fahrzeuges. Darüber hinausgehende Kosten für die Verbringung des Fahrzeuges, Gebühren, Versicherungen, etc. sind vom Käufer zu tragen. Das gegebenenfalls geleistete Angeld wird unverzinst auf den Rechnungsbetrag angerechnet.

Übergabe/Lieferung

Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgt grundsätzlich am Standort des Fahrzeuges. Ein anderer Übergabeort ist schriftlich mit der Geschäftsführung der Trescomp zu vereinbaren. Sollte die Verkäuferin in Lieferverzug geraten, ist der Käufer nach drei Monaten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine entsprechende Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Käufer verzichtet jedenfalls ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen, aus dem Lieferverzug.

Die Übergabe des Fahrzeuges sowie der Unterlagen (Typenschein, Einzelgenehmigung, etc.) erfolgt grundsätzlich erst nach Bezahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes. Sollten die gesetzlich (insbesondere für die Besteuerung) vorgesehenen Unterlagen vom Käufer bis zur Übergabe des Fahrzeuges nicht beigebracht werden, erfolgt die Ausfolgung des Fahrzeuges ausschließlich nach Bezahlung einer Kautions in Höhe von 20% des vereinbarten Kaufpreises.

Übernahme

Der Kaufgegenstand ist gebraucht. Der Käufer bestätigt ausdrücklich, den Zustand des Kaufgegenstandes eingehend geprüft zu haben. Eine Haftung der Trescomp für Mängel und Mängelfolgeschäden (insbesondere Personen- und Vermögensschäden) ist explizit ausgeschlossen. Der Käufer erwirbt den Gegenstand aus besonderer Vorliebe, weshalb eine Anfechtung wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte ausgeschlossen ist.

Ist der Käufer mit der Übernahme des Kaufgegenstandes länger als 5 Werkzeuge in Verzug, so hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts durch den Verkäufer, ist dieser berechtigt, wahlweise entweder pauschal 20% des vereinbarten Kaufpreises oder den tatsächlich entstandenen Schaden (insb. Inkl. Gewinnentgang) geltend zu machen und von einer etwaigen Anzahlung in Abzug zu bringen.

Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind grundsätzlich mittels Banküberweisung zu leisten. Schecks werden nur zahlungshalber, keinesfalls an Zahlungsstatt, akzeptiert. Spesen des Geldverkehrs gehen zu Lasten des Käufers. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Betrag auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben ist.

Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers aus dem Kaufvertrag (insb. der Kaufpreiszahlung) im Eigentum der Trescomp. Der Eigentumsvorbehalt kann am Fahrzeug und im Typenschein vermerkt werden. Der Verkäufer ist erst nach Ende des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, den Typenschein herauszugeben.

Der Käufer ist während des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, den Kaufgegenstand in ordentlichem Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen oder Wartungsarbeiten ausschließlich bei Trescomp auf seine Kosten durchführen zu lassen. Zudem ist der Käufer verpflichtet, eine dem Wert des Kaufgegenstandes entsprechende Kaskoversicherung abzuschließen.

Sollte von dritter Seite auf den Kaufgegenstand zugegriffen werden, hat der Käufer Trescomp unverzüglich telefonisch zu informieren und alle Maßnahmen auf seine Kosten zu ergreifen, die zur Durchsetzung der Eigentumsrechte des Verkäufers erforderlich sind.

Sonstiges

Für alle Geschäftsbeziehungen der Trescomp gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht für den Sitz der Trescomp.

Sollte eine Bestimmung dieser AGBs oder sonstiger Vereinbarung unwirksam sein, werden die Vertragspartner diese Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.